fungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten.
ABl. EG Nr. L 144 vom 18. 6. 1996, S. 12.

Richtlinie 97/41/EG des Rates vom 25. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse.
ABl. EG Nr. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 33.

Richtlinie 97/71/EG der Kommission vom 15. Dezember 1997 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse.
ABl. EG Nr. L 347 vom 18. 12. 1997, S. 42.

Richtlinie 98/82/EG der Kommission vom 27. Oktober 1998 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse.
ABl. Nr. L 290 vom 29. 10. 1998, S. 25.

Richtlinie 1999/71/EG der Kommission vom 14. Juli 1999 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse.
ABl. Nr. L 194 vom 27. 7. 1999, S. 36.

Vierte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen vom 12. Juli 2001. BGBl. I S. 1632.

K. HOHGARDT und H.-G. NOLTING (Braunschweig)

Die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik der BBA gibt bekannt:

Stellungnahmen der BBA zu Anträgen nach § 18b Pflanzenschutzgesetz

10. Hinweis zum Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel – Z 10

Nach § 18b Pflanzenschutzgesetz kann die zuständige Behörde in den Bundesländern auf Antrag im Einzelfall die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten genehmigen. Der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) ist hierbei vor Erteilung der Genehmigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Zahl dieser Stellungnahmen nähert sich inzwischen dem ersten Tausend. Ansprechpartner in der BBA für die zuständigen Behörden ist das Institut für integrierten Pflanzenschutz. Dort erfolgt zunächst eine Sichtung und Aufbereitung, bevor die Fachgruppe Chemische Mittelprüfung, die Fachgruppe Biologische Mittelprüfung sowie das für das in Rede stehende Mittel zuständige Institut hinsichtlich Wirksamkeit/Phytotoxizität auf der Basis des verfügbaren Wissens ihre Stellungnahmen abgeben. Diese werden zusammengeführt und an die anfragende Behörde übersandt. Der Zeitrahmen für diese Vorgehensweise, den sich die BBA gesteckt hat, ist sehr eng bemessen und nur mit Hilfe des elektronischen Datenaustauschs zu bewältigen. Wegen der Vielzahl der abzugebenden Stellungnahmen ist dies ein sehr ehrgeiziges Ziel.

In ihren Stellungnahmen weist die BBA in der Regel auf einzuhaltende Höchstmengen, aber auch auf andere einschränkende Bedingungen hin, die sich aus ihrem Kenntnisstand, z. B. aus der EU-Wirkstoffprüfung, ergeben. Es soll an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass diese Angaben nur für den Zeitpunkt der Stellungnahme zutreffen. Bei sich ändernden Rahmenbedingungen verlieren diese Aussagen ihre Gültigkeit. Die BBA sieht sich allerdings nicht in der Lage, beispielsweise nach Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung, sämtliche Stellungnahmen, die sie im Rahmen des § 18b Pflanzenschutzgesetz abgegeben hat, zu überprüfen. Der hierfür erforderliche technische und personelle Aufwand ist im Rahmen der gesamten Aufgabenstellung der BBA nicht zu bewältigen.

Die BBA bittet hierfür um Verständnis.

K. HOHGARDT und H.-G. NOLTING (Braunschweig)

LITERATUR

Bundesnaturschutzrecht – Kommentar und Entscheidungen. Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Vorschriften und Entscheidungen. Begr. von Dr. A. BERNATZKY und O. BÖHM. Fortgef. von Dr. K. MESSERSCHMIDT und J. SCHUMACHER. Loseblattwerk in 4 Ordnern. Mit CD-ROM. C. F. Müller Verl., Hüthig GmbH, Heidelberg. ISBN 3-8114-3870-0.

41. Ergänzungslieferung, 2001, 182 S., ISBN-3-8114-1174-8.

Aus dem Vorwort

Die vorliegende Ergänzungslieferung bringt die Vorschriftensammlung auf den Rechtsstand von Januar 2001.

Im Anhang Landesrecht ist auf die Änderungen des Hessischen Forstgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes durch das Gesetz zur Reform der Landwirtschafts-, Forst-, Naturschutz-, Landschaftspflege-, Regionalentwicklungs- und Flurneuordnungsverwaltung (LFN-Reformgesetz) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 22. 12. 2000 hinzuweisen. Die durch Art. 45 § 1 Nr. 13 dieses Gesetzes aufgehobene Verordnung über den praktischen Vollzug von Naturschutzmaßnahmen (Anhang A VI 2.3) wird aus der Sammlung herausgenommen.

Die Fortsetzung der Kommentierung wird mit Rücksicht auf die sich immer mehr verdichtende, jetzt wohl unmittelbar bevorstehende Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes unterbrochen. Eine die zu erwartenden umfassenden Änderungen berücksichtigende Kommentierung wird nach Verabschiedung der Novelle in rascher Folge ausgeliefert.

Berichtigung Inhaltsverzeichnis 2001

Im Inhaltsverzeichnis für Band 53, 2001 (Nachrichtenbl. Deut. Pflanzenschutzd. 54, H. 1, 2002, I-VI) wurde bei der Auflistung der Artikel zur „Festveranstaltung der Fachgruppe Anwendungstechnik der BBA: 50 Jahre Pflanzenschutzgeräteprüfung in Braunschweig" der Beitrag von Herrn Dr. GANZELMEIER leider vergessen. Nach „PETZOLD, R.: Grußwort, 244" muss deshalb folgender Text ergänzt werden:
„GANZELMEIER, H.: Pflanzenschutztechnik und Pflanzenschutzgeräteprüfung im Wandel der Zeit, 245–262."
Die Schriftleitung bittet diesen Fehler zu entschuldigen.

SABINE REDLHAMMER (Braunschweig)